

## Ein seltener Fall von Selbstmord im Gefängnis.

Von

Medizinalrat Dr. Schüler

in Wandsbeck, früher Pinneberg.

Der nachstehend beschriebene Selbstmord verdient wegen der Eigenart der äußeren Umstände und seiner Ausführung gerichtsarztliche Beachtung. Trotz sorgfältiger Musterung des Schrifttums der letzten 25 Jahre habe ich keinen ähnlichen Fall aufgefunden.

Am 18. II. 1921 5 Uhr nachmittags wurde der 26jährige R. wegen Fahrraddiebstahles in das Polizeigefängnis zu Elmshorn eingeliefert und mit 2 anderen jugendlichen Polizeihäftlingen, H. und N., in einer Zelle gemeinsam untergebracht.

Um 6 Uhr 20 Min. nachmittags meldet N., daß R. ihm seinen Regenmantel geschenkt und sich aufgehängt habe. Beim Betreten der Zelle fanden die Polizeiwachtmänner den R. an einem Paar Wickelgamaschen, welche an der etwa 3 m über dem Fußboden befindlichen Luftklappe befestigt waren, erhängt vor. Unter der Luftklappe befand sich der Abortsitz, diesen hatte R. besteigen müssen, um überhaupt die Luftklappe zu erreichen. Er hing mit ausgestrecktem Körper, die Füße neben dem Abortsitze. Der Polizeiarzt konnte nur den Tod feststellen. Eine Strangmarke (nicht näher beschrieben) lief vorn um den Hals, dann schräg nach oben unter den Ohrmuscheln zum Hinterkopfe. Über dem linken Auge befand sich zwischen den Augenbrauen eine ganz geringfügige oberflächliche Wunde, aus der ein wenig Blut auf die linke Wange herabgelaufen war. Unterhalb des linken Auges ein zweimarkstückgroßer blauer Fleck. Sonstige Zeichen äußerer Gewalteinwirkungen, insbesondere an den Fingern, fehlen. Am After befand sich Kot. Der Arzt hielt Selbstmord für sicher. Daraufhin wurde die Leiche freigegeben, eine gerichtliche Leichenöffnung nicht vorgenommen.

Nach den Angaben der Zeugen H. und N., beide 18 Jahre alt, nicht vorbestraft, wegen Diebstahls bzw. Bettelns in Haft genommen, hat sich der Selbstmord etwa in folgender Weise abgespielt.

Der ihnen unbekannte R. habe bei der Einlieferung nach Schnaps gerochen und erzählt, daß er wegen Fahrraddiebstahles festgenommen sei. Wäre er nicht betrunken gewesen, so hätte ihn die Polizei nicht bekommen. Das Fahrrad habe er verkaufen wollen, um sich Geld für seine bevorstehende Hochzeit zu verschaffen. Es sei das beste, sich einen Strick um den Hals zu legen und sich aufzuhängen, seine ganze Ehre sei durch die Gefängnisstrafe doch futsch. Auf N.s Frage, wo er sich denn in der Zelle aufhängen wolle, zeigte R. auf den Luftschacht. Er nahm nun zuerst seinen Schal, stieg auf den Abortsitz, befestigte ihn an der Luftklappe und hängte sich auf. Der Schal riß; R. fiel zur Erde und zog sich eine Verletzung am Kopfe zu; das Blut wischte er sich im Stehen mit dem Taschentuch ab, wobei er sagte: „Ich bin noch nicht tot.“ Darauf nahm R. seine Hosenträger, untersuchte sie auf ihre Festigkeit, indem er sie über die Knie bog. Sie zerrissen; desgleichen die Hosenträger des Zeugen N., der sie ihm auf Anforderung nach längerem Zögern gegeben hatte.

Jetzt forderte R. die Gamaschen des H., die er auch erhielt. Als R. dieselben an der Luftklappe befestigte, rief H. ihm zu: „Aufhängen gibt es hier nicht, gib mir meine Gamaschen wieder!“, worauf R. antwortete: „Deine Wickelgamaschen

erhältst du nicht wieder," dem H. einen Regenrock, dem N. einen Ring schenkte, beide aufforderte, sie möchten ihn bei der Ausführung des Selbstmordes nicht stören. Sie haben deshalb auch keinen Lärm geschlagen. H. wurde bei den Vorbereitungen unwohl; er legte sich gleich auf den Strohsack und war außerstande, um Hilfe zu rufen. Als er sich wieder aufrichtete, war R. bereits tot. Meldung erfolgte gleich darauf, als N. zur Vernehmung geholt wurde. Soweit die polizeiliche Niederschrift.

Vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus gesehen, ist der Fall in mehrfacher Hinsicht belehrend.

Zunächst einmal die Ausführung unter Zeugenschaft. Da in Gefängnissen Selbstmorde zu den häufigeren Vorkommnissen zählen, so ist es allgemein üblich, gerade selbstmordverdächtige Personen nicht allein zu lassen, sondern ihnen zur Überwachung einen Mitgefangenen in die Zelle zu geben. Wenn auch bekanntlich Selbstmorde vor der breitesten Öffentlichkeit ausgeführt werden (öffentliche Versammlungen, Theater, Konzerte, Gasthäuser, Bahnhöfe u. ä.), so handelt es sich doch in allen diesen Fällen um eine Überrumpelung der Umgebung. Er erfolgt plötzlich ohne jegliche bemerkbaren Vorbereitungen. Ehe ein Zuschauer eingreifen kann, ist die Tat (fast ausschließlich wohl Erschießen, Ertränken, Vergiften oder Zertrümmerung des Körpers durch Absturz oder äußere Gewalt, aber nicht durch Erhängen) ausgeführt. Hier aber handelt es sich um einen längere Zeit vorbereiteten, mehrfach fehlgeschlagenen Selbstmord durch Erhängen vor beschränkter Öffentlichkeit, der mit Leichtigkeit hätte verhindert werden können. Von Belang ist ferner der Umstand, daß der R. sofort nach Betreten der Zelle die günstige Gelegenheit zum Erhängen entdeckte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Ausführung der Tat war aber wohl der bei R. beobachtete Zustand von Angetrunkenheit, vermutlich also eines alkoholischen Erregungszustandes mit beschleunigtem Ideenablauf und einer durch die Verhaftung bedingten seelischen Depression. In nüchternem Zustande würde R. vermutlich das Unzweckmäßige und Aussichtslose seines Vorhabens eingesehen haben. Die Zeugen H. und N. waren halbwüchsige, sittlich offenbar noch unreife Burschen, die wohl entweder unter dem Eindrucke ihrer ersten Einlieferung in das Gefängnis standen und sich von dem R. haben einschüchtern lassen, oder aber als sogenannte „Halbstarke“ eine Gemütsroheit zeigten, die ja als Folge von Krieg und Revolution heute noch häufiger ist als früher und nicht selten allgemeine Verwunderung und Unwillen hervorruft.

Über den Geisteszustand der drei Häftlinge, ihre degenerative Belastung hat sich leider nichts mehr ermitteln lassen. Der psychologisch äußerst auffallende und seltene Vorgang hat sich daher nicht restlos aufklären lassen. Man ist nur auf die vorstehenden Vermutungen angewiesen.